Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/529

29.2.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 297/2021

vom 29. Oktober 2021

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2024/529]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen ÜNB und Regulierungsbehörden soll sichergestellt werden, dass sensible Informationen, wie detaillierte Informationen zu Umspannwerken, der genauen Lage unterirdischer Leitungen, Informationen zu Steuersystemen sowie detaillierte Schwachstellenanalysen, die für Sabotagezwecke genutzt werden können, wirksam geschützt werden.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission ([2]) ist in der EU nicht mehr in Kraft und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(4) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Nummer 40 (Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32010 R 0838**: Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte (ABl. L 250 vom 24.9.2010, S. 5)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Teil A des Anhangs werden die Nummern 4.1 bis 4.3 wie folgt ergänzt:

‚Vereinbarungen zwischen ÜNB können gewährleisten, dass sensible Informationen wirksam geschützt werden, und dazu beitragen, dass alle Informationen, die für die Umsetzung des ITC-Mechanismus erforderlich sind, unverzüglich übermittelt werden.‘

b) Im Anhang Teil B Nummer 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

‚Die Höhe der von den Erzeugern zu zahlenden durchschnittlichen jährlichen Übertragungsentgelte muss sich in einer Größenordnung von 0 bis 0,5 EUR/MWh bewegen, ausgenommen in Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Island, Rumänien, Irland, Großbritannien und Nordirland.‘

c) Im Anhang Teil B Nummer 3 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:

‚Die Höhe der in Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen und Island von den Erzeugern zu zahlenden durchschnittlichen jährlichen Übertragungsentgelte muss sich in einer Größenordnung von 0 bis 1,2 EUR/MWh bewegen.‘ “

([1]) ABl. L 250 vom 24.9.2010, S. 5.
([2]) ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30 Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.